



Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

- Entwurf -

Als Ergebnis seiner Erörterungen in den ersten beiden Sitzungen am 06./07. Februar und 19./20. April 2012 hat der HGB-Fachausschuss den folgenden Entwurf eines Arbeitsprogramms beschlossen. Zu diesem Entwurf können Stellungnahmen bis zum **07. Juli 2012** beim DRSC e.V. eingereicht werden. Es ist vorgesehen, dass das Arbeitsprogramm im Rahmen der vierten Sitzung des Fachausschusses im Juli 2012 unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen verabschiedet wird.

1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung

Es ist beabsichtigt, den als E-DRS 27 *Konzernlagebericht* veröffentlichten Entwurf eines Standards unter Berücksichtigung eingereicherter Stellungnahmen möglichst bis zum Beginn des vierten Quartals 2012 zu verabschieden. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zu E-DRS 27 endete am 30. April 2012.



2) Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)

Die derzeit bestehenden Standards sollen insbesondere vor dem Hintergrund nunmehr vorliegender Praxiserfahrungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf möglichen Anpassungsbedarf hin durchgesehen und – soweit notwendig – im Rahmen eines Sammeländerungsstandards entsprechend angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei solchen Anpassungen um weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen kleineren Ausmaßes handeln wird. Betrachtet werden sollen die folgenden Standards.

Nummer	Titel
2	Kapitalflussrechnung
3	Segmentberichterstattung
7	Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis
8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss
13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

Die DRS 16 – 19 haben für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne entweder eine geringe bzw. keine Bedeutung oder sind erst jüngst bekannt gemacht worden. Daher werden sie nicht in dieses Anpassungsprojekt einbezogen. Aufgrund der Überarbeitung anderer Standards können sich gleichwohl (Folge-) Änderungsbedarfe redaktioneller oder inhaltlicher Natur auch für diese Standards ergeben.

3) Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen sowie nachrangig zu den Projekten 1) und 2) werden die folgenden Projekte in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Hierbei beabsichtigt der HGB-Fachausschuss, sich vorrangig der Themen anzunehmen, die für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne von Relevanz sind.



a) Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*

Der Standard soll im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung um weitere Aspekte ergänzt werden. Im Vordergrund einer solchen Überarbeitung stehen vor allem:

- Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation,
- sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse sowie Ent- und Übergangskonsolidierungen,
- Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen.

b) Erarbeitung neuer Standards

Für die Entwicklung neuer Standards sind die folgenden Themen vorgesehen:

- ***Immaterielle Vermögensgegenstände***

In einem Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Demgemäß soll der Standard zunächst eine Definition für immaterielle Vermögensgegenstände enthalten. Eine wesentliche Fragestellung wird hierbei sein, welche immateriellen Vermögensgegenstände separat neben einem Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen und welche Anforderungen an deren Bewertung zu stellen sind.

Ferner sollen Klarstellungen hinsichtlich der Sachfragen erfolgen, die im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung auftreten; hier wird insbesondere auf die Abgrenzung von Forschungs- im Unterschied zu Entwicklungsaktivitäten einschließlich einer entsprechenden Zuordnung der Kosten einzugehen sein. Des Weiteren ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören beispielsweise Ausführungen zu Abschreibungsplänen, Nutzungsdauern und außerplanmäßige Abschreibungen. Ein weiterer Bestandteil des Standards soll die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für bilanzielle Zwecke sein.

- ***Fremdwährungsumrechnung im Konzern***

Im Rahmen dieses Projekts soll ein Standard zur Konkretisierung der Vorschrift des



§ 308a HGB entwickelt werden, der die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen einschließlich solcher aus Hochinflationländern regelt. Die Empfehlungen sollen vor allem die folgenden, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Sachfragen adressieren:

- Anwendungsbereich der Währungsumrechnungsnorm des § 308a HGB,
- Behandlung des auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Anteils der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung,
- Einbeziehung der aufgedeckten stillen Reserven/Lasten und des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung,
- Aufzeigen von Sachverhalten, die zu einer erfolgswirksamen Auflösung des Postens „Eigenkapitaldifferenzen aus Währungsumrechnung“ führen,
- Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen aus Hochinflationländern,
- Angaben im Konzernanhang.

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs mit der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss wird im Rahmen dieses Projekts auch auf Fragestellungen der Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (Währungsumrechnung nach § 256a HGB) einzugehen sein.

c) Sonstige Themen

Im Rahmen der Überarbeitung bestehender Standards bzw. der Erarbeitung neuer Standards sollen auch die folgenden Themen behandelt werden:

- Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften,
- Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss.

Weiterhin soll untersucht werden, ob trotz bestehender Empfehlungen nicht nur in Einzelfällen Unsicherheit besteht, unter welchen konkreten Voraussetzungen Zweckgesellschaften i. S. d. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Sofern die Untersuchung eine solche Unsicherheit bestätigt, sollen die bestehenden Empfehlungen entsprechend erweitert bzw. ergänzt werden.

Auch wird in Erwägung gezogen, zum Thema der Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen Empfehlungen zu entwickeln. Hierzu wird der-



zeit zwar begrenzt Klarstellungsbedarf, allerdings keine dringliche Handlungsnotwendigkeit gesehen.

Zu den oben aufgezeigten Vorhaben beabsichtigt der Fachausschuss soweit möglich und sinnvoll, Arbeitsgruppen einzurichten und durch diese die vom Fachausschuss zu treffenden Entscheidungen entsprechend vorbereiten zu lassen.

4) Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses

Dem HGB-Fachausschuss fällt gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu. Darüber hinaus ist der HGB-Fachausschuss gemäß § 22 der Satzung des DRSC e.V. zuständig für die Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und für Stellungnahmen zu den EU-Richtlinien – jeweils soweit die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist.

In Bezug auf diese Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sind zwar zurzeit keine Aufgaben größeren Umfangs anhängig oder für die überschaubare Zukunft absehbar, jedoch können sich hieraus Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner Projekte des Arbeitsprogramms ergeben.